

45. 1. Begriff der „Dienstbeschädigung“ nach § 59 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871.

2. Wieweit reicht die in Art. 20 des Gesetzes, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874 *rc.*, vom 22. Mai 1893 aufgestellte Beschränkung der wegen einer Dienstbeschädigung gegen die Militär- oder die Marineverwaltung zu erhebenden Ansprüche?

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 19. März 1903 i. S. Reichsmilitäriskus (Bekl.) w. M. Ehef. (Kl.). Rep. VI. 337/02.

I. Landgericht Zabern.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Am 9. Juni 1901 wurde der Sohn der Kläger, der Musketier W. M. in S., als er auf einem Dienstrade zum Ulanenregiment Nr. 15 zu einer Briestaubenübung fuhr, von einer umstürzenden Telegraphenstange getroffen und getötet. Die Unterhaltung der auf Verfügung der 30. Kavalleriebrigade angelegten Leitung lag den beiden in S. garnisonierenden Ulanenregimentern ob. Die umgefallene Stange war auf Grund und Boden der Stadt S. errichtet und mittels eines Drahtes in eine dem Fabrikanten A. gehörige Mauer befestigt worden. Nach dem Unfall stellte sich heraus, daß an die Stelle der ursprünglichen Befestigung eine viel schwächere getreten, und die Stange selbst morsch und faul geworden war.

Auf ein von den Klägern an das preußische Kriegsministerium gerichtetes Gesuch um eine angemessene Entschädigung für die ihnen entgehende Unterstützung des Sohnes wurde ihnen durch Verfügung vom 5. Dezember 1901 eröffnet, daß sie nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen ein Anrecht auf eine derartige Zuwendung nicht haben, ihnen dagegen aus Billigkeitsrücksichten eine einmalige Unterstützung von 200 *M* bewilligt werde. Die Kläger schlugen diese Unterstützung

aus und erhoben nun Klage gegen den Reichsmilitärfiskus mit dem Antrage auf Verurteilung desselben zur Zahlung lebenslänglicher Unterhaltsrenten an sie.

Vom Landgerichte wurde der Beklagte verurteilt, den Klägern den Schaden zu ersetzen, der denselben dadurch verursacht worden sei, daß ihr Sohn W. M. infolge des Umfallens einer Telegraphenstange seinen Tod gefunden habe, und die Berufung des Beklagten wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen.

Auf die Revision der Beklagten ist aber das Berufungsurteil aufgehoben, und das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert worden, daß die Klage unter Verurteilung der Kläger in die Kosten des Rechtsstreits abgewiesen wurde, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht erörtert zunächst, daß der Bescheid des preussischen Kriegsministeriums vom 5. Dezember 1901 keine den Richter bindende Entscheidung im Sinne des § 115 des Militärpensionsgesetzes enthalte, und daß, wenn eine solche vorläge, jeder Anspruch der Kläger ausgeschlossen wäre. Es führt weiter aus, daß eine Dienstbeschädigung im Sinne des § 59 des Militärpensionsgesetzes nicht vorliege, da die Verletzung des Getöteten in keinem ursächlichen Zusammenhange zu seinem Dienste stehe. Es nimmt ferner an, daß die Fahrlässigkeit, auf welche die Tötung des Sohnes der Kläger zurückzuführen sei, offenbar nicht in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen worden sei, und erachtet die Haftung der Beklagten auf Grund der §§ 823, 844, 831 und 837 B.G.B. für begründet. Es unterliege nämlich keinem Zweifel, daß von einem Offizier oder Beamten, der im Sinne des § 831 B.G.B. angestellt gewesen sei, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Überwachung der Leitung unterlassen worden, und durch die mangelhafte Überwachung der Tod des Sohnes der Kläger verursacht, und dadurch der Klagegrund aus § 844 Abs. 2 B.G.B. gegeben sei. Unbestritten sei der Beklagte Eigenbesitzer der auf einem fremden Grundstück errichteten Telegraphenleitung, eines mit einem Grundstück verbundenen Werkes. Die Tötung sei durch Ablösung von Teilen der Telegraphenleitung erfolgt. Die Ablösung aber sei die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung der Telegraphenleitung. Die dem Beklagten nach § 837 B.G.B. hier, wie im Falle des § 831 B.G.B. zustehende Einrede,

daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, sei nicht vorgeschützt; übrigens sei diese Sorgfalt auch nicht beobachtet worden.

Die Revision macht geltend, der Begriff der Dienstbeschädigung werde von dem Berufungsgericht zu eng aufgefaßt. Nach dem Wortlaute des § 59 des Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, „bei Ausübung des Militärdienstes“, genüge ein bloß zeitliches und örtliches Zusammentreffen der Beschädigung mit dem Dienst. Nicht immer könne die Frage der Anerkennung des Tatbestandes einer Dienstbeschädigung davon abhängig gemacht werden, daß zwischen der Beschädigung und der dienstlichen Tätigkeit als solcher ein ursächlicher Zusammenhang bestehe. Die Telegraphenleitung, zu der die umstürzende Telegraphenstange gehört habe, sei behufs einer militärischen Übung angelegt und unterhalten worden. Es habe sich also dabei nicht um ein fiskalisches Interesse, sondern um die Ausübung des Militärhoheitsrechts gehandelt. Die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Leitung sei demnach nicht eine privatrechtliche Angelegenheit des Reichsmilitärfiskus, sondern nur ein Ausfluß des Militärhoheitsrechts. Für die Haftung des Reichs für den von Reichsbeamten oder Personen des Soldatenstandes in Ausübung der öffentlichen Gewalt verübten Schaden fehle es aber an einer reichsgesetzlichen Grundlage.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Die Telegraphenleitung, deren Schadhastigkeit den Unfall verursacht hat, ist allerdings im militärischen Interesse angelegt. Die Unterhaltungspflicht an Gebäuden und mit einern Grundstück verbundenen Werken ist aber, soweit der allgemeine Verkehr und die Sicherheit desselben hiervon berührt werden, ein Erfordernis des allgemeinen bürgerlichen Verkehrs und hat mit der Militärhoheit nichts zu tun. Die dem Reichsmilitärfiskus zur Last gelegte Fahrlässigkeit fällt somit nicht in den Bereich der Ausübung der einem ihrer Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt. Die Haftungspflicht des Reichsmilitärfiskus würde sich sonach, vorausgesetzt daß nicht eine Dienstbeschädigung in Frage steht, lediglich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs bemessen.

Zunächst fragt es sich aber, ob eine Dienstbeschädigung vorliegt.

Mit Recht hat das Berufungsgericht aus Form und Inhalt des Bescheides des Kriegsministeriums vom 5. Dezember 1901 gefolgert, daß dieser Bescheid eine den Richter bindende Entscheidung im Sinne

des § 115 des durch das Gesetz vom 8. Februar 1875 in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsmilitärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nicht enthalte. Der Beklagte behauptet dies auch nicht, macht aber geltend, daß der Unfall des Klägers als Dienstbeschädigung im Sinne des § 59 lit. b des Militärpensionsgesetzes anzusehen sei. Mit Unrecht wird dies vom Berufungsgericht verneint.

Der § 59 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 erklärt unter lit. b für Dienstbeschädigung „sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung“. In einem Erlasse des preussischen Kriegsministeriums vom 20. Januar 1875 wird bekannt gegeben, der Reichstag habe bei Beratung einer an ihn gerichteten Petition sich dahin entschieden, daß eine im aktiven Dienst erhaltene Beschädigung, insofern dieselbe während Ausübung einer dienstlichen Handlung ohne eigenes Verschulden erlitten worden, den Betroffenen berechtige, Versorgungsansprüche zu erheben. Der Bundesrat sei dieser Auffassung beigetreten. Dementsprechend sei künftighin in Änderung der bisherigen Auffassung des § 59 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 zu verfahren, wonach Ansprüche auf Invalidenversorgung nur dann hätten erhoben werden können, wenn bei Ausübung des aktiven Militärdienstes ein Soldat durch den Dienst beschädigt worden sei.

Weder der Wortlaut, noch der Inhalt des § 59 sprechen gegen die Richtigkeit dieser Auffassung. Gerade der Umstand, daß unter lit. c unter die Dienstbeschädigungen auch epidemische und endemische Krankheiten, die an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, eingestellt sind, läßt ersehen, daß das schädigende Ereignis nicht notwendig dem Bereich einer Dienstverrichtung angehören und aus einer solchen hervorgehen muß, es vielmehr genügt, daß es die Militärperson trifft, während sie in Ausübung des Dienstes begriffen ist. Der Sohn der Kläger befand sich aber auf einer Dienstreise, als ihn der Unfall traf.

Den Klägern steht aber weder nach dem Militärpensionsgesetze noch nach dem Unfall-Fürsorgegesetz ein Anspruch zu, nach ersterem nicht, weil dieses die Aizendeten verstorbenen Pensionsberechtigter außer im Kriegsfall und bei Seebienst (§§ 94 und 96 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) nicht berücksichtigt, nach letzterem nicht, da der Verstorbene nach der Feststellung des Berufungsgerichts einem reichs-

geseklich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe nicht angehört hat.

Die Frage, ob die aus den Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzgebung abzuleitenden Ansprüche gegen den Militärkiskus durch die Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom Jahre 1871 ausgeschlossen seien, ist zwar durch zwei Entscheidungen des Reichsgerichts vom 29. März und 8. Juli 1887 auf Grund des Code civil zu gunsten der Kläger gegen den Militärkiskus entschieden worden.

Vgl. Bolze, Praxis des Reichsgerichts Bb. 4 S. 307 Nr. 1026a. Der Art. 20 des Gesetzes, betr. einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und vom 4. April 1874, sowie des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 und des Gesetzes über den Reichs-Invalidenfonds vom 11. Mai 1877, vom 22. Mai 1893 bestimmt jedoch, daß Militärpersonen, welche eine Dienstbeschädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene gegen die Militär- und die Marineverwaltung nur die auf den Pensionsgesetzen oder dem Gesetze, betr. die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes infolge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 beruhenden Ansprüche haben. Die Begründung des Entwurfs beklagte unter Hinweis auf gerichtliche Entscheidungen als einen zu Unzuträglichkeiten schwerster Art führenden Mißstand, wenn die Versorgungsansprüche, die auf Grund einer Dienstbeschädigung von Angehörigen des Reichsheeres, bezw. der Marine gegen den Militär-, bezw. den Marinekiskus erhoben werden können, trotz der Gleichartigkeit der geleisteten Dienste nach den Regeln des bürgerlichen Rechts verschiedene sein könnten. Es sei vielmehr lediglich Sache der Gesetzgebung des Reichs, über das aus dessen Mitteln zu gewährende Maß der Versorgung Verfügung zu treffen. Andererseits erscheine es nicht billig, weitergehende in den bürgerlichen Gesetzen etwa begründete Ansprüche gegen den Kiskus überhaupt zu verjagen. Es wurde deshalb vorgeschlagen, sie nur gegen den Militär- und Marinekiskus auszuschließen, womit sich die Zulässigkeit der Verfolgung gegen andere fiskalische Stationen von selbst ergebe.

Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags VIII. Legislaturperiode 2. Session 1892/93 2. Anlageband S. 674.

Schon der Entwurf hat in der Fassung des Artikels selbst diese

Befreiung des Militär- und Marinefiskus auf die Hinterbliebenen der Militärpersonen, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, ausgedehnt. Der Ausschluß aller anderen auf bürgerlichen Gesetzen beruhenden Ansprüche erscheint demgemäß, soweit sie gegen den Militär- und Marinefiskus gerichtet werden, gegenüber dem Art. 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 als unzweifelhaft.

Diese für ein besonderes Rechtsverhältnis geltende Ausnahmegesetzvorschrift des Art. 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 ist aber auch dem Bürgerlichen Gesetzbuche gegenüber in Kraft geblieben.

Vgl. Artt. 32. 4 Einf.-Ges. zum B.G.B.; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. 6 S. 27 Bem. 1 zu Art. 4."